

Unterstützen Sie den Zoll!

Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber und Dritte sind gesetzlich verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken.

Sie haben insbesondere

- die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- Unterlagen vorzulegen und
- das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume des Arbeitgebers zu dulden.

Die Beschäftigten des Zolls tun alles, um Prüfungen zügig und ohne große Belastung des Arbeitsablaufs durchzuführen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungen und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen tragen hierzu bei.

Bei Fragen zum Thema Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wenden Sie sich bitte an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zoll.de

Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen

Von Arbeitnehmern:

- Arbeitsgenehmigung EU, Aufenthaltstitel
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Entsendebescheinigung A 1

Von Arbeitgebern:

- Namenslisten der eingesetzten Arbeitnehmer bzw. Leiharbeiternehmer
- Kopien der Meldungen nach dem MiLoG und AÜG

Von ausführenden Unternehmern:

- Unterlagen, die Aufschluss über das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geben

Mögliche Verstöße und rechtliche Folgen

Nichtgewährung des Mindestlohns nach MiLoG und AÜG

- Nichtgewährung des Mindestlohns:
Geldbuße bis zu 500.000 €

Meldepflichten zur Sozialversicherung

- Verletzung der Sofortmeldepflicht:
Geldbuße bis zu 25.000 €
- Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen:
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Arbeitnehmerüberlassung

- Verleih ohne erforderliche Erlaubnis:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis:
Geldbuße bis zu 30.000 €

Leistungsbezug

- Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger zu melden:
Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Beschäftigung von Ausländern

- Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung-EU / Aufenthaltstitel):
Geldbuße bis zu 500.000 €

Sonstiges

- Verletzung der Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen:
Geldbuße bis zu 30.000 €
- Verstoß gegen die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:
Geldbuße bis zu 5.000 €
- Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die oben genannte Mitführungs- und Vorlagepflicht:
Geldbuße bis zu 1.000 €



Gemeinsam gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung

Merkblatt zu den Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung in Hotellerie und Gastronomie



Was kontrolliert der Zoll?

Viele Branchen sind besonders von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung betroffen.

Die Folgen sind:

- Wettbewerbsverzerrungen zulasten der gesetzestreuem Unternehmen,
- schlechtere Löhne für Arbeitnehmer,
- Verlust sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze,
- Sozialversicherungs- und Steuerausfälle in Milliardenhöhe,
- mangelhafte Absicherung bei Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder für das Alter.

Am Ende zahlen wir alle drauf!

Dagegen müssen wir etwas tun.

Es geht nicht nur um Prüfungen durch den Zoll, sondern auch darum, ein allgemeines Bewusstsein für die negativen Folgen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu schaffen.

Deshalb engagieren sich

- der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. www.dehoga.de
 - die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten www.ngg.de
- und
- das Bundesministerium der Finanzen www.bundesfinanzministerium.de

im Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Hotellerie und Gastronomie.

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls prüfen unter anderem, ob

- Arbeitgeber ihre Beschäftigten korrekt zur Sozialversicherung angemeldet haben,
- Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I und II, zu Unrecht bezogen werden,
- Arbeitsbescheinigungen oder Nebeneinkommensbescheinigungen richtig ausgestellt wurden,
- Ausländer eine Erwerbstätigkeit nicht ohne erforderliche Erlaubnis ausüben,
- ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- Arbeitsbedingungen eingehalten werden, wie z. B. Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie Einhaltung der Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG),
- Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachkommen wie z. B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer.

Der Zoll prüft dabei unangekündigt und verdachtslos. Er nimmt sich auch zurückliegende Zeiträume vor.

Unterlagen, die vorgelegt werden müssen

Von Arbeitnehmern und Selbstständigen:

- Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweisersatz
- bei Ausländern: Pass, Passersatz, Ausweisersatz, Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt, soweit Nebenbestimmungen gelten, Duldung, Aufenthaltsgestattung

Von Arbeitgebern und Entleihern:

Der Zoll ist befugt, Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

Hierzu gehören z. B.:

- Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
- Lohnabrechnungen
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen (z. B. Quittungen, Lohnzettel)
- Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
- Arbeitszeitnachweise (z. B. Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaublisten etc.)
- Nachweise über steuerfreie Zuschläge
- Konten, Buchungsbelege
- ggf. Verträge mit Subunternehmen

Arbeitgeber und Entleiher müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzeichnen, soweit (neben weiteren Voraussetzungen) die in der MiLoDokV festgelegten Wertgrenzen nicht überschritten werden, und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Die Beschäftigten des Zolls können sich sämtliche Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung vorlegen lassen.

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht des Personalausweises, Passes, Pass- oder Ausweisersatzes hinzuweisen. Dieser Hinweis ist für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de
Stand:
Mai 2017

Gestaltung und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung
Foto:
CCVision
Registriernummer:
90 SAB 246